

auf Grund der tatsächlichen Gestehungskosten, bei Einkäufen zu verschiedenen Preisen und Zeiten auch der Durchschnittskosten zu.

4. Es muss daher nochmals dringend davor gewarnt werden, dass Vereinigungen irgendwelcher Art Richtpreise aufstellen, welche sich auf Tages- oder Marktpreise stützen. Nicht nur Mitglieder, welche solche Richtpreise befolgen, machen sich strafbar, sondern auch die Verbandsleiter selbst. Dagegen wird es nach wie vor Aufgabe der Innungen und Vereine sein, Richtlinien für die Kalkulation der Waren und Reparaturen zu geben.

5. Nach neueren Entscheidungen ist das Valutarisiko, und zwar zweckmässig bei der Risikoprämie, zu berücksichtigen. Bei schwankenden Kursverhältnissen kann daher ein angemessener Aufschlag bei der Berechnung der Gestehungskosten erfolgen.

6. An das Reichswirtschaftsministerium ist seitens der Preisschutzkommission ein eingehend begründeter Antrag eingereicht worden, eine diesseitig aufgestellte, mehrfach veröffentlichte und allen Interessenten bekannte Kalkulation von Gegenständen des täglichen Bedarfs im Kleinhandel nachzuprüfen. Es soll damit erreicht werden, dass auf Grund dieser Kalkulation berechnete Preisaufschläge, wenn sie mit den tatsächlichen Verhältnissen des Betriebes übereinstimmen, vor einer Bestrafung zu schützen.

7. In vielen Kreisen ist noch die irrige Ansicht ver-

breitet, dass die Merkmale der Luxusbesteuerung mit dem Charakter von Waren als Luxusgegenstand im Sinne der Wuchergesetzgebung etwas zu tun haben. Es muss nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es ganz gleichgültig ist, ob ein Gegenstand der Luxusbesteuerung unterliegt zur Beurteilung der Frage, ob eine Ware Gegenstand des täglichen Bedarfs oder Luxusware im Sinne der Wuchergesetzgebung ist.

8. Für Gross-Berlin ist eine Preisschilderverordnung ergangen, welche viele Waren, darunter auch Uhren, mit Ausnahme von Luxusgegenständen der Preisbeschilderung unterwirft, d. h. das Anbringen von sichtbaren, in Zahlen geschriebenen Preisen im Laden, Schaufenster und Schaukasten vorschreibt. Hierdurch wird die Frage, welche Uhren Gegenstände des täglichen Bedarfs und Luxusgegenstände im Sinne der Wuchergesetzgebung (nicht also im Sinne der Umsatzbesteuerung) sind, in der Praxis wieder einmal brennend. Die Preisschutzkommission hat die notwendigen Schritte ergriffen, um zu erreichen, dass für die mit Preisen zu versehenen Uhren eine Wertgrenze nachdrücklich festgesetzt wird, wie dies seinerzeit vom Landespolizeiamt beim Staatskommissar für Volksernährung durch die Entscheidung vom 20. November 1920 auf den diesseitigen Antrag zugestimmt worden war.

Berlin, den 30. April 1921.

I. A.: gez. Dr. Felsing.

Wesentlicher Inhalt der „Vorschläge für den Entwurf eines Reichsrahmengesetzes über die Berufsvertretung des Handwerks und Gewerbes“.

Von Dr. Lübbering (Essen).

1. Allgemeines. Zwangsmitgliedschaft. Gewerberegister.

Nach § 1 werden für die Arbeitgeber Fachverbände und Handwerkskammern, für die Arbeitnehmer entsprechende Einrichtungen (Berufsverbände) als Interessenvertretungen gebildet. Durch das Zusammenwirken beider Teile wird der Berufsstand vertreten.

Jeder, der ein Handwerk oder Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, gehört nach § 4 kraft Gesetzes dem Fachverband seines Berufs an (Zwangsmitgliedschaft).

Zwecks Durchführung dieser Bestimmung wird nach § 6 von der Reichsregierung ein Verzeichnis der Handwerks- und Gewerbeberufe, die für die Fachverbände zu bilden sind, aufgestellt. Jeder Inhaber eines Handwerks- oder Gewerbebetriebes, der in dem genannten Verzeichnis steht, hat nach § 7 seinen Betrieb bei der Ortspolizeibehörde und nach § 90 auch bei der Handwerks- oder Gewerbekammer anzumelden. Nach § 92 kann die Handwerks- und Gewerbekammer Ordnungsstrafen bis zu 500 Mk. verhängen, wenn der Gewerbetreibende seiner Meldepflicht nicht genügt. Nach § 91 müssen die Anmeldungen zur Eintragung in das Gewerberegister persönlich bei der Handwerks- und Gewerbekammer bewirkt werden, oder in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden.

2. Aufbau der Berufsvertretungen.

Nach § 13 ist der örtliche Träger des Fachverbandes und seiner beruflichen Selbstverwaltung die Innung. Sie ist das ausführende Organ für die Massnahmen des Landesverbandes bzw. des Reichsverbandes ihres Berufs.

Nach § 8 ist sie die örtliche Unterstufe dieser Fachverbände. Hiernach ist die Innung eine reine Fachorganisation. Nach § 11, IV, entscheidet über das Fortbestehen nichtfachlicher Vereinigungen (gemischte Innungen, Gewerbevereine, Handwerkervereinigungen) die zuständige Landeszentralbehörde.

Gemäss § 52 können die Innungen einer oder mehrerer Gemeinden eines Gemeindeverbandes oder eines höheren

Kommunalverbandes, mit Zustimmung der Handwerks- und Gewerbekammer auch mehrerer höherer Kommunalverbände, sich zu örtlichen Vereinigungen (Innungsausschüssen, Handwerksämtern, Gewerbeämtern) zusammenschliessen zur Wahrung ihrer örtlichen besonderen Interessen. Nach § 53, IV, kann den örtlichen Vereinigungen auf Antrag von der Landeszentralbehörde nach Anhörung der Handwerks- und Gewerbekammer die Rechtspersönlichkeit verliehen werden. Ferner kann nach § 54 auf Antrag beteiligter Innungen durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerks- und Gewerbekammer der Beitrittszwang sämtlicher Innungen zur örtlichen Vereinigung angeordnet werden, wenn die Mehrheit der beteiligten Innungen dem zustimmt.

Die Landesverbände, auch Fachverbände genannt, haben nach § 43 in Wahrnehmung der Interessen der in ihnen vertretenen Gewerbe die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen, die über den Rahmen der Innung hinausgehen. Sie haben die Innungen, Innungsausschüsse und Handwerks- und Gewerbekammern in der Verfolgung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Nach § 9 darf innerhalb des Bereichs eines Bezirkswirtschaftsrats nur ein Landes- oder Fachverband gebildet werden. Nach § 10 bilden die Landesverbände des gleichen Gewerbes unter Zustimmung der Reichsregierung den Reichsverband.

Unabhängig von den genannten Organisationen erfolgt die Bildung der Handwerks- und Gewerbekammern durch Verfügung der Landeszentralbehörden. Nach § 62 soll für die Abgrenzung der Bezirke die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit und die steuerliche Leistungsfähigkeit massgebend sein. Nach § 63 müssen die Mitglieder der Handwerks- und Gewerbekammer aus allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen auf der Grundlage der Verhältniswahl nach Wahllisten hervorgehen. Die Wahllisten sind nach Berufsgruppen aufzustellen. Die Verteilung der Berufe auf die zu bildenden Gruppen erfolgt nach Massgabe des von der Reichsregierung aufgestellten Verzeichnisses der Handwerks- und Gewerbeberufe.

Gemäss § 82 können die im Gebiete ein Bezirkswirtschaftsrats bestehenden Handwerks- und Gewerbekammern